

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Ausnahme von der Untersagung der Präsenzbeschulung für Abschlussklassen
Vom 23. April 2021**

Az.: 15-5012/172/18

Aufgrund des § 28b Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand

1. Diese Allgemeinverfügung regelt die Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts für Abschlussklassen bei Überschreiten der maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen.
2. Abschlussklassen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der:
 - 2.1. Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum,
 - 2.2. Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),
 - 2.3. Polizeifachschulen,
 - 2.4. Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen,
 - 2.5. Ausbildungszentrum Bobritzsch,
 - 2.6. Ausbildungsstätten für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare und den Begleitunterricht der Justizsekretärsanwärter und -anwärterinnen sowie der Rechtspflegeranwärter und -anwärterinnen,
 - 2.7. Fachschulen für Landwirtschaft Döbeln, Großenhain, Löbau, Plauen, Zwickau, Fachschule für Agrartechnik Dresden-Pillnitz, Fachschule für Gartenbau Dresden-Pillnitz und des Fachschulzentrums Freiberg-Zug.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 24. April 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 24. April 2021 wirksam und mit Ablauf des 30. Juni 2021 unwirksam.

- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I 2021 S. 802) neu eingefügten § 28b des Infektionsschutzgesetzes wurden bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen eingeführt.

Bei einer Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 165 je 100 000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt sieht § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes u. a. vor, dass Schulen und Hochschulen keine Präsenzbeschulung, auch nicht im Wechselmodell, mehr ermöglichen dürfen.

Für Abschlussklassen können die nach Landesrecht zuständigen Stellen jedoch eine Ausnahme von der Untersagung des Präsenzunterrichts vorsehen. Ab einem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern darf den Abschlussklassen nur der Präsenzunterricht im Wechselmodell ermöglicht werden. Hiervon können die Länder nicht abweichen.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden gemäß § 28b Absatz 3 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes Ausnahmen für die Lehranstalten und Ausbildungsstätten in staatlicher Trägerschaft geschaffen, die für den öffentlichen Dienst ausbilden und insbesondere auf das Ablegen einer Laufbahnprüfung vorbereiten. Um den weiteren Ausbildungsgang und den Lernerfolg nicht zu gefährden, ist es erforderlich, den Unterricht in den Abschlussklassen zu ermöglichen.

Durch diese Allgemeinverfügung, die aufgrund der Eilbedürftigkeit durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erlassen war, wird für den Freistaat Sachsen von den genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

Soweit durch den § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes die den Betrieb der Schulen und Hochschulen regelnden Bestimmungen der jeweils geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht verdrängt werden, gelten diese fort. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz und die Einhaltung des Mindestabstands.

B. Besonderer Teil

Die Vorschrift benennt die Lehranstalten und Ausbildungsstätten, in denen der Präsenzunterricht in den Abschlussklassen ermöglicht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 23. April 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt